

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Heilig-Hofbauer BA (Nr. 191 der Beilagen) betreffend die Verlängerung der Nichteinrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 11. Dezember 2019 mit dem Antrag befasst.

Die Berichterstatterin Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl erläutert nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes dessen Inhalte. Demnach besage § 45 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, dass die Wohnbeihilfe bei Mindestsicherungsbezieherinnen nicht zum Einkommen gerechnet werde. Diese Regelung im Gesetzestext würden immer nur für ein Jahr gelten und müsse daher mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage wieder um ein Jahr verlängert werden. Auch wenn es die Mindestsicherung in Zukunft nicht mehr in dieser Form geben werde, müsse man trotzdem noch einmal eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes vornehmen, weil das neue Salzburger Sozialhilfeunterstützungsgesetz noch nicht zur Anwendung komme. Bei Nichtverlängerung der Regelung seien davon über 1.000 Bedarfsgemeinschaften betroffen. In bis zu 366 Fällen könne es sogar dazu kommen, dass keine Leistung mehr ausbezahlt werde, was in der Folge beispielsweise zu Delogierungen führen könne.

Der Antrag der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Heilig-Hofbauer BA betreffend die Verlängerung der Nichteinrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 191 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 11. Dezember 2019

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Die Berichterstatterin:

Heilig-Hofbauer BA eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2019:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.